



Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 28

Freitag, 16. April 2021

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen;

Bekanntmachung der Stadt Landshut hinsichtlich der Überschreitung des Inzidenzwerts von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Die Stadt Landshut gibt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgendes bekannt:

- I. Es wird festgestellt, dass das Robert Koch-Institut (RKI) am Freitag, 16.04.2021 im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Internet-Adresse <http://corona.rki.de> bekanntgegeben hat, dass im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten worden ist (Stand 16.04.2021, 00:00 Uhr: 234,3 Fälle in den letzten 7 Tagen/100.000 Einwohner) und damit an drei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Inzidenzwert von 100 liegt, so dass ab **Samstag, 17.04.2021, 00:00 Uhr** die Regelungen des Inzidenzbereichs über 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen Anwendung finden („Corona-Notbremse“).

Hinweise:

1. Die Regelungen in § 3 der 12. BayIfSMV haben folgenden Wortlaut:

„Soweit nach dieser Verordnung die Geltung von Regelungen in Landkreisen und kreisfreien Städten an die Voraussetzung geknüpft ist, dass im jeweiligen Landkreis oder in der kreisfreien Stadt die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) oberhalb oder unterhalb bestimmter Werte liegt, gilt Folgendes:

1. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestimmt durch Bekanntmachung am 7. März 2021 für alle Landkreise und kreisfreien Städte die für sie ab dem 8. März 2021 maßgebliche Inzidenzeinstufung.
 2. Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – nicht mehr überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen.
 3. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzung nach Nr. 2, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung nach Nr. 2; in der Bekanntmachung nach Nr. 2 ist der erste Geltungstag anzugeben.“
2. Die sonstigen Vorschriften der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

STADT LANDSHUT
Landshut, 16.04.2021

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.